

Satzung des Sportverein Kork 1920 e.V.

- I. Zweck und rechtliche Stellung des Vereins
- II. Mitgliedschaft
- III. Anmeldung und Aufnahme
- IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- V. Ende der Mitgliedschaft
- VI. Geschäftsführung
- VII. Geschäftsjahr und Kassenprüfung
- VIII. Beiträge
- IX. Ehrungsordnung
- X. Jugendordnung
- XI. Satzungsänderung
- XII. Auflösung des Vereins

I. Zweck und rechtliche Stellung des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen Sportverein Kork 1920 e.V. und hat seinen Sitz in Kehl-Kork. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß/grün

§ 2

Der Sportverein Kork 1920 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung durch die Pflege und Förderung des Fußballsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Erstellen und das Unterhalten der für die Ausübung des Fußballsports notwendigen Anlagen, durch die Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten sowie durch das Schaffen von Teilnahmemöglichkeiten an sportlichen Wettkämpfen mit anderen Vereinen.

§ 3

Der Sportverein Kork 1920 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Anwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 5

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Ortsverwaltung Kork, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglied kann jede Person beiderlei Geschlechts werden.

Für Jugendliche ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Verein hat:

- jugendliche Mitglieder
- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden:

1. Wer sich besondere Verdienste um den Verein gemacht hat.
2. Wer 50 Jahre Mitglied ist, oder
3. bei einem Mindestalter von 70 Jahren, jedoch muss eine 25jährige Mitgliedschaft bestehen.

Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte der Mitglieder, kann jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

III. Anmeldung und Aufnahme

§ 8

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Altersangabe und der Wohnung. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuches erkennt der Gesuchsteller die Satzung als verbindlich an.

Die Anmeldung von Mitgliedern unter 18 Jahren hat durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen, der damit die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu dem von der Generalversammlung bestimmten Termin zu bezahlen.

V. Ende der Mitgliedschaft

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem unehrenhaftem Verhalten.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Der Austritt eines Mitgliedes muss mindestens sechs Wochen vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird bis Ende des Jahres erhoben.

VI. Geschäftsführung

§ 11

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand und die **Generalversammlung** wahrgenommen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsführung.

§ 12

Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand von mindestens sechs Mitgliedern verwaltet, die von der **Generalversammlung** auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie müssen volljährig sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Der Gesamtvorstand besteht zumindest aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Finanzwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben von der **Generalversammlung** gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, beide haben Alleinvertretungsrecht.

Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

§ 14

Der Gesamtvorstand hat regelmäßig einmal im Vierteljahr oder so oft es erforderlich ist eine Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 15

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten **Generalversammlung** einen Ersatzmann.

§ 16

Die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zustehenden Rechte werden in der **Generalversammlung** durch Beschlussfassung der erschienen Mitglieder ausgeübt.

Wahl- und beschlussberechtigt ist jedes Mitglied, welches zum Zeitpunkt der **Generalversammlung** das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17

Alljährlich findet eine ordentliche **Generalversammlung** statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten:

Jahres und Geschäftsbericht des Vorstandes

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Gesamtvorstandes

Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Neuwahl der Rechnungsprüfer

Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. In die Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand gestellt werden oder von einem Mitglied spätestens 3 Tage vor der **Generalversammlung** beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 18

Die Berufung der jährlichen ***Generalversammlung*** durch den Vorsitzenden ist mindestens 5 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

§ 19

Die Beschlüsse der ***Generalversammlung*** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 20

Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in offener Abstimmung. Auf Antrag wird nach Beschluss der Generalversammlung (siehe § 19) geheim abgestimmt.

§21

Je nach Bedarf ist eine außerordentliche ***Generalversammlung*** einzuberufen. Die Einladung durch den Vorsitzenden hat mindestens 5 Tage vorher zu erfolgen. Sie dient dazu, die Mitglieder über die Vorgänge im Verein auf dem Laufenden zu halten, Berichte über Spiele, Veranstaltungen und Verwaltungsangelegenheiten entgegenzunehmen, und Wünsche und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Tage vorher schriftlich vorliegen müssen, zu behandeln.

§ 22

Eine außerordentliche ***Generalversammlung*** findet statt, entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, der schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Für Berufung und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der §§ 18 bis 21.

VII. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 23

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 24

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen, den Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten.
Der Schriftführer hat über sämtliche Beschlüsse Niederschriften anzufertigen, die vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben sind.

VIII. Beiträge

§ 25

Der Beitrag wird von der **Generalversammlung** für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 26

Jede ordnungsgemäß einberufene **Generalversammlung** kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

IX. Ehrungsordnung

§ 27

Folgende Ehrungen werden an aktive/passive Mitglieder ausgesprochen:

Silberne Ehrennadel: für 10jährige aktive oder 25jährige passive Mitgliedschaft

Goldene Ehrennadel: für 25jährige aktive oder 40jährige passive Mitgliedschaft

Ehrenmitglied: siehe Mitgliedschaft § 7

Maßgebend für die Mitgliedschaft ist das 18. Lebensjahr.

X Jugendordnung

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

§ 28

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des SV Kork. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des SV Kork bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

Ziele

§ 29

Die Jugendabteilung des SV Kork gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Aufgaben

§ 30

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten

Organe

§ 31

Organe der Jugendabteilung sind

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung

Vereinsjugendversammlung

§ 32

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SV Kork. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 8. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendabteilung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendvereinsausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. **Generalversammlung** des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang oder im Gemeindeverkündigungsblatt. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist –unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vereinsjugendausschuss

§ 33

Der Vereinjugendausschuss besteht aus

- dem Jugendleiter
- dem Stellvertreter
- dem Jugendkassenwart
- den Beisitzern
- den Jugendübungsleitern

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinjugendausschusses im Amt.

In den Vereinjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Jugendkasse

§ 34

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über ihre vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über evtl. Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerischer Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.

Dem Vorstand oder dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Sonstige Bestimmungen

§ 35

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

§ 36

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Änderungen der Ordnung sind nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Generalversammlung möglich.

X. Satzungsänderungen der Vereinssatzung

§ 37

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Einberufungsschreiben zu einer solchen **Generalversammlung** muss die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich enthalten.

XI. Auflösung des Vereins

§ 38

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck vier Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung sind die Stimmen von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kehl-Kork, den 26.11.2012

gez. Klaus Anspach
1.. Vorsitzender

gez. Rainer Oberle
2. Vorsitzender